

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 10. Jänner 1975

8. Stück

17. Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 1974

(NR: GP XIII RV 1320 AB 1388 S. 128. BR: AB 1277 S. 337.)

18. Bundesgesetz: Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG

(NR: GP XIII RV 1159 AB 1397 S. 128. BR: AB 1276 S. 337.)

19. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1975

(NR: GP XIII RV 1321 AB 1390 S. 128. BR: AB 1279 S. 337.)

17. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953 und das Bewertungsgesetz 1955 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 441/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Verpflichtet sich eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (Organträger), einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Organträger) oder einer dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Organträger) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), vertraglich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Dabei sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Verlustabzug auf Verluste, die bei der Organgesellschaft vor dem Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages entstanden sind, nicht anzuwenden. Die Merkmale für eine Organshaft müssen ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gegeben sein. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Organgesellschaft eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist.“

2. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nachweislich seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, an ebensolchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.“

3. Im § 11 erhält der bisherige Abs. 8 die Bezeichnung Abs. 9; als Abs. 8 wird neu eingefügt:

„(8) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 gelten nicht für die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.“

Artikel II

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 442/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 7 Z. 1 hat zu lauten: „Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden

80 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen;“

2. Der Abs. 4 des § 13 hat zu lauten:

„(4) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.“

3. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 die nicht durch besondere Bestimmungen von der Lohnsteuer befreiten Arbeitslöhne im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 mit Ausnahme von Ruhe- und Versorgungsbezügen, der unter den Freibetrag des § 67 Abs. 1 fallenden Bezüge und von Bezügen im Sinne des § 67 Abs. 3, 4 und 6 sowie von Bezügen im Sinne des § 68 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972.“

Artikel III

Die Abs. 1 und 2 des § 63 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1972, haben zu lauten:

„(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die den im ersten Satz genannten juristischen Personen ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, an ebensolchen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Erhöht sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine gemäß Abs. 1 begünstigte Schachtelbeteiligung dadurch, daß eine inländische Kapitalgesellschaft, ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine inländische, dem

Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als Ersterwerber auf Grund einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien oder Anteile der inländischen Kapitalgesellschaft, an deren Grund- oder Stammkapital die Beteiligung besteht, übernimmt, so kann die Schachtelbegünstigung auch für die erworbenen neuen Aktien oder Anteile ohne Rücksicht auf die zeitliche Voraussetzung des Abs. 1 zweiter Satz insoweit in Anspruch genommen werden, als der Nominalwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz nicht übersteigt, mit dem die erwerbende inländische Kapitalgesellschaft, der inländische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder die inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres am Grund- oder Stammkapital der die neuen Aktien oder Anteile ausgebenden inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt war.“

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Art. I und des Art. II Z. 1 und 2 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden. Die Bestimmungen des Art. III sind erstmalig auf Feststellungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 liegen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

18. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesministerium für Finanzen

§ 1. (1) Dem Bundesministerium für Finanzen obliegt die Besorgung der Geschäfte der obersten Verwaltung des Bundes nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389.

(2) Dem Bundesministerium für Finanzen sind die Finanzlandesdirektionen unmittelbar unterstellt.

Finanzlandesdirektionen

§ 2. (1) Die Finanzlandesdirektionen haben die ihnen durch Abgabenvorschriften und sonstige Gesetze übertragenen Aufgaben zu besorgen und sind unmittelbare Oberbehörde der Finanzämter und Zollämter.

(2) Finanzlandesdirektionen bestehen:
in Wien für die Länder Wien, Niederösterreich
und Burgenland,
in Linz für das Land Oberösterreich,
in Salzburg für das Land Salzburg,
in Graz für das Land Steiermark,
in Klagenfurt für das Land Kärnten,
in Innsbruck für das Land Tirol,
in Feldkirch für das Land Vorarlberg.

Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis

§ 3. (1) Den in der Anlage 1 angeführten Finanzämtern obliegt für ihren Amtsbereich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 14 die Erhebung der Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden durch Abgabenvorschriften übertragen ist, und die Handhabung der Monopolvorschriften, soweit diese den Abgabenbehörden des Bundes erster Instanz durch Gesetz übertragen ist.

(2) Gebührenanzeigen (§ 31 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267), Anzeigen der Schenkungen unter Lebenden (§ 22 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 141), Abgabenerklärungen gemäß § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, können außer bei dem gemäß §§ 7 und 9 sachlich und auf Grund der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, örtlich zuständigen Finanzamt auch bei Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis, innerhalb des Amtsbereiches des zuständigen Finanzamtes, eingebracht werden. Diese Finanzämter haben auch die Bestätigung von Gleichschriften gemäß § 25 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1957 vorzunehmen. Dies gilt nicht für Finanzämter, die in einer Gemeinde ihren Sitz haben, in der sich ein Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern befindet.

Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis

§ 4. Als Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis bestehen:
das Finanzamt für Körperschaften in Wien,
das Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien,
die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.

§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt für den Bereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1. unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 und 13 die Erhebung der von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, zu ent-

richtenden Abgaben vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz, mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung dieser Abgaben für den Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland, der Erhebung der Bodenwertabgabe, der Feststellung der Einheitswerte vom Grundbesitz, der Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und der Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben und Beiträge,

2. die Erhebung der von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§ 93 ff. des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440), der Aufsichtsratsabgabe (Gesetz vom 28. März 1934, DRGBI. I S. 253 in der Fassung des Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetzes, BGBl. Nr. 109/1946) und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkter Steuerpflichtigen (§ 99 ff. des Einkommensteuergesetzes 1972); ausgenommen ist in diesen Fällen jedoch die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben für den Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland,
3. die Durchführung der auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehenen Rückerstattung von Abgaben, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.

(2) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt für den Bereich des Landes Wien als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

§ 6. Dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien obliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 14 für den Bereich des Landes Wien die Erhebung der Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Behörden übertragen ist, und die Handhabung der Monopolvorschriften, soweit diese den Abgabenbehörden des Bundes erster Instanz durch Gesetz übertragen ist.

§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer, der Spielbankabgabe und des bei Ausfuhrsendungen

zu entrichtenden Außenhandelsförderungsbeitrages.

(2) Dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien obliegt für den Bereich des Landes Wien,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz obliegt für den Bereich der Stadt Linz und der politischen Bezirke Linz-Land und Urfahr-Umgebung,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Salzburg obliegt für den Bereich der Stadt Salzburg und der politischen Bezirke Salzburg-Umgebung und Hallein,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz obliegt für den Bereich der Stadt Graz und des politischen Bezirkes Graz-Umgebung,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Klagenfurt obliegt für den Bereich der Stadt Klagenfurt und der politischen Bezirke Klagenfurt-Land und Völkermarkt,

dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Innsbruck obliegt für den Bereich der Stadt Innsbruck, des politischen Bezirkes Innsbruck-Land und der Ortsgemeinden Mieming, Obsteig, Rietz, und Stams die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer.

Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis

§ 8. (1) Zusätzlich zum allgemeinen Aufgabenkreis obliegt den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt und Innsbruck für den Sprengel der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz haben:

1. unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 und 13 die Erhebung der von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes 1966 zu entrichtenden Abgaben vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz, mit Ausnahme der Erhebung der Bodenwertabgabe, der Feststellung der Einheitswerte vom Grundbesitz, der Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und der Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben und Beiträge; die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgaben jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,
2. die Erhebung der von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§ 99 ff. des Einkommensteuergesetzes 1972), der Aufsichtsratsabgabe (Gesetz vom 28. März 1934, DRGBI. I S. 253, in der Fassung des Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetzes, BGBl. Nr. 109/1946) und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des

Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 99 ff. des Einkommensteuergesetzes 1972); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben jedoch nur für den Amtsbereich dieser Finanzämter,

3. die Durchführung der auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehenen Rückerstattung von Abgaben, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.

(2) Den in Abs. 1 genannten Finanzämtern obliegt für den in der Anlage 1 genannten Amtsbereich als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt zusätzlich zum allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer, der Spielbankabgabe und des bei Ausfuhrsendungen zu entrichtenden Außenhandelsförderungsbeitrages.

§ 10. Dem Finanzamt für den I. Bezirk in Wien obliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z. 3 und 11 für den Bereich des Landes Wien die Erhebung der von beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen zu entrichtenden Abgaben vom Einkommen und Vermögen sowie die Erhebung der von diesen Personen zu entrichtenden Abgaben vom Umsatz, sofern diese Personen keine Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften im Inland erzielen.

§ 11. Dem Finanzamt für den VIII., XVI. und XVII. Bezirk in Wien obliegt für den Bereich des Landes Wien die Erhebung der von Wandergewerbetreibenden und Straßenhändlern vom Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben; dies jedoch nur dann, wenn das Wandergewerbe oder der Straßenhandel von natürlichen Personen betrieben wird.

§ 12. Dem Finanzamt Graz-Stadt obliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 13 für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben.

§ 13. Dem Finanzamt Bregenz obliegt die Erhebung der Umsatzsteuer für Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug auf Grund des Ab-

kommens vom 11. Oktober 1972, BGBl. Nr. 241/1974, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, sofern diese Unternehmer ihr Unternehmen vom Ausland betreiben und im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben.

Zollämter

§ 14. (1) Den in den Anlagen 2 und 3 angeführten Zollämtern obliegt unbeschadet der nach den zollgesetzlichen Vorschriften bestehenden Abfertigungsbefugnisse

1. die Erhebung der Zölle und der anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
2. die Handhabung der sonstigen zollrechtlichen Vorschriften, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden oder der Zollwache übertragen ist,
3. die Handhabung der Monopolvorschriften bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Monopolgegenständen, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist.

(2) Den Zollämtern obliegt weiters die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenzzollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist.

(3) Zollämter am Sitz der Finanzlandesdirektion sind die Zollämter Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann im Interesse der wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung der von den Zollämtern wahrzunehmenden Rechtsvorschriften in Abweichung von den Anlagen 2 und 3 durch Verordnung

1. Grenzzollämter errichten, wenn dies wegen des Ausbaues des Verkehrsnetzes für den internationalen Fernverkehr notwendig ist;

diese sind als vorgeschobene Zollämter zu errichten, wenn auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen die österreichische Zollabfertigung auf ausländischem Zollgebiet vorzunehmen ist,

2. Zollämter auf Dauer oder vorübergehend schließen oder mit anderen Zollämtern zusammenlegen, wenn dies wegen des Geschäftsanfalles aus Gründen der Vereinfachung und Verwaltungssparnis geboten ist; bei dauernder Schließung eines Zollamtes ist gleichzeitig ein anderes Zollamt zu bestimmen, welches die bis zur Schließung angefallenen Amtsgeschäfte des geschlossenen Zollamtes zu Ende zu führen hat,

3. Zollämter in das Gebiet einer anderen Ortsgemeinde verlegen und ihre Bezeichnung entsprechend ändern, wenn dies wegen der Verkehrsverhältnisse oder wegen der Unterbringung des Amtes erforderlich ist.

(5) Ein vorgeschobenes Zollamt gilt als im Bereich der Finanzlandesdirektion gelegen, zu deren Bereich die Ortsgemeinde gehört, der es in der Anlage 2 oder 3 zugeordnet ist. Wird ein solches Zollamt durch Verordnung gemäß Abs. 4 Z. 1 errichtet, so ist es in dieser Verordnung jener österreichischen Ortsgemeinde zuzuordnen, der es am nächsten liegt; wird es jedoch als Zweigstelle eines bereits bestehenden Zollamtes errichtet, so ist es jener Ortsgemeinde zuzuordnen, in der dieses Zollamt gelegen oder der dieses Zollamt selbst zugeordnet ist. Durch völkerrechtliche Verträge festgelegte Beschränkungen der Befugnisse dieser Zollämter werden nicht berührt.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann weiters im Interesse der wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung der von den Zollämtern wahrzunehmenden Rechtsvorschriften innerhalb und außerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde, in der das Zollamt seinen Sitz hat, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des öffentlichen Warenverkehrs und Warenumschlages sowie des Personalstandes und des Dienstbetriebes durch Verordnung Zweigstellen von Zollämtern errichten. Die Verordnung hat auch die Aufgaben der Zweigstellen zu enthalten.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter, einschließlich der nach den zollgesetzlichen Vorschriften bestehenden Abfertigungsbefugnisse, ausdehnen oder einschränken, wenn dies zur wirksameren Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Durchführung völkerrechtlicher Verträge erforderlich ist.

(8) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Verordnung die Zuständigkeit zur Vorschreibung und Einhebung von Zöllen und sonstigen Eingangsab-

gaben ganz oder teilweise von den örtlich im Einzelfall zuständigen Zollämtern auf andere Abgabenbehörden erster Instanz übertragen, wenn dies im Interesse der Kosteneinsparung, des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln oder der raschen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist. Alle übrigen Zuständigkeiten, die den im Einzelfall örtlich zuständigen Zollämtern im Erhebungs(Rechtsmittel)verfahren zukommen, werden hiedurch nicht berührt.

Finanzstrafbehörden

§ 15. Die Zuständigkeit der Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz und der Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, geregelt.

Abgaben, Abgabenvorschriften, Erhebung

§ 16. Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 und 3 und 49 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, finden auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes Anwendung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17. (1) Mit der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes wird das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 12/1955, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes aufgehoben. Unberührt bleiben die sonstigen gesetzlichen Vorschriften und völkerrechtlichen Verträge, die den in diesem Bundesgesetz aufgezählten Behörden Aufgaben zuweisen, die innerhalb oder außerhalb der Abgabenverwaltung liegen.

(2) Wo in bundesgesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

Anlage 1 zum AVOG

FINANZÄMTER

A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1. in der Stadt Wien:

- a) für die Gemeindebezirke:
I,
II, XX, XXI und XXII,
III und XI,

IV, V und X,
VI, VII und XV,
VIII, XVI und XVII,
IX, XVIII und XIX,
XII, XIII, XIV und XXIII;

b) für den politischen Bezirk Wien-Umgebung des Landes Niederösterreich;

2. im Land Niederösterreich:

in Amstetten für das Gebiet der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs und den politischen Bezirk Amstetten,

in Baden für den politischen Bezirk Baden,

in Bruck a. d. Leitha für den politischen Bezirk Bruck a. d. Leitha,

in Gänserndorf für den politischen Bezirk Gänserndorf,

in Gmünd für den politischen Bezirk Gmünd,

in Hollabrunn für den politischen Bezirk Hollabrunn,

in Horn für den politischen Bezirk Horn,

in Korneuburg für den politischen Bezirk Korneuburg,

in Krems a. d. Donau für das Gebiet der Stadt Krems und den politischen Bezirk Krems,

in Lilienfeld für den politischen Bezirk Lilienfeld,

in Melk für den politischen Bezirk Melk,

in Mistelbach a. d. Zaya für den politischen Bezirk Mistelbach,

in Mödling für den politischen Bezirk Mödling,

in Neunkirchen für den politischen Bezirk Neunkirchen,

in St. Pölten für das Gebiet der Stadt St. Pölten und den politischen Bezirk St. Pölten,

in Scheibbs für den politischen Bezirk Scheibbs,

in Tulln für den politischen Bezirk Tulln,

in Waidhofen a. d. Thaya für den politischen Bezirk Waidhofen a. d. Thaya,

in Wr. Neustadt für das Gebiet der Stadt Wr. Neustadt und den politischen Bezirk Wr. Neustadt,

in Zwettl für den politischen Bezirk Zwettl;

3. im Land Burgenland:

in Eisenstadt für das Gebiet der Städte Eisenstadt und Rust sowie die politischen Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf,

in Oberwart für die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart;

B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

- in Linz für das Gebiet der Stadt Linz südlich der Donau und den politischen Bezirk Linz-Land,
- in Linz-Urfahr für das Gebiet der Stadt Linz nördlich der Donau (Urfahr) und den politischen Bezirk Urfahr-Umgebung,
- in Braunau für den politischen Bezirk Braunau,
- in Freistadt für den politischen Bezirk Freistadt,
- in Gmunden für den politischen Bezirk Gmunden,
- in Grieskirchen für die politischen Bezirke Eferding und Grieskirchen,
- in Kirchdorf a. d. Krems für den politischen Bezirk Kirchdorf a. d. Krems,
- in Perg für den politischen Bezirk Perg,
- in Ried im Innkreis für den politischen Bezirk Ried im Innkreis,
- in Rohrbach für den politischen Bezirk Rohrbach,
- in Schärding für den politischen Bezirk Schärding,
- in Steyr für das Gebiet der Stadt Steyr und den politischen Bezirk Steyr-Land,
- in Vöcklabruck für den politischen Bezirk Vöcklabruck,
- in Wels für das Gebiet der Stadt Wels und den politischen Bezirk Wels-Land;

C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

- in Salzburg für das Gebiet der Stadt Salzburg,
- in Salzburg für die politischen Bezirke Salzburg-Umgebung und Hallein,
- in St. Johann im Pongau für den politischen Bezirk St. Johann im Pongau,
- in Tamsweg für den politischen Bezirk Tamsweg,
- in Zell am See für den politischen Bezirk Zell am See;

D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

- in Graz für das Gebiet der Stadt Graz,
- in Graz für den politischen Bezirk Graz-Umgebung,
- in Bruck a. d. Mur für den politischen Bezirk Bruck a. d. Mur,
- in Deutschlandsberg für den politischen Bezirk Deutschlandsberg,
- in Feldbach für die politischen Bezirke Feldbach und Fürstenfeld,

in Hartberg für den politischen Bezirk Hartberg,

in Judenburg für die politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau,

in Leibnitz für den politischen Bezirk Leibnitz,

in Leoben für den politischen Bezirk Leoben,

in Liezen für den politischen Bezirk Liezen, einschließlich der politischen Exposituren Bad Aussee und Gröbming,

in Mürzzuschlag für den politischen Bezirk Mürzzuschlag,

in Radkersburg für den politischen Bezirk Radkersburg,

in Voitsberg für den politischen Bezirk Voitsberg,

in Weiz für den politischen Bezirk Weiz;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

in Klagenfurt für das Gebiet der Stadt Klagenfurt und die politischen Bezirke Klagenfurt-Land und Völkermarkt,

in St. Veit a. d. Glan für den politischen Bezirk St. Veit a. d. Glan,

in Spittal a. d. Drau für den politischen Bezirk Spittal a. d. Drau,

in Villach für das Gebiet der Stadt Villach und die politischen Bezirke Hermagor und Villach-Land,

in Wolfsberg für den politischen Bezirk Wolfsberg;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

in Innsbruck für das Gebiet der Stadt Innsbruck, des politischen Bezirkes Innsbruck-Land und der Ortsgemeinden Mieming, Mötz, Obsteig, Rietz und Stams des politischen Bezirkes Imst,

in Kitzbühel für den politischen Bezirk Kitzbühel,

in Kufstein für den politischen Bezirk Kufstein,

in Landeck für die politischen Bezirke Landeck und Imst mit Ausnahme der Ortsgemeinden Mieming, Mötz, Obsteig, Rietz und Stams des politischen Bezirkes Imst,

in Lienz für den politischen Bezirk Lienz,

in Reutte für den politischen Bezirk Reutte,

in Schwaz für den politischen Bezirk Schwaz;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

in Feldkirch für die politischen Bezirke Bludenz, Dornbirn und Feldkirch,

in Bregenz für den politischen Bezirk Bregenz.

Anlage 2 zum AVOG

ZOLLÄMTER ERSTER KLASSE

A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

- Zollamt Wien in Wien mit Zweigstelle in Hainburg,
- Zollamt Amstetten in Amstetten,
- Zollamt Bad Vöslau in Bad Vöslau,
- Zollamt Berg in Berg,
- Zollamt Drasenhofen in Drasenhofen,
- Zollamt Flughafen Wien in Schwechat,
- Zollamt Gmünd in Gmünd, mit Zweigstelle Neunagelberg in Brand-Nagelberg,
- Zollamt Hegyeshalom in Hegyeshalom (Ungarn), zugeordnet Nickelsdorf,
- Zollamt Hohenau in Hohenau an der March,
- Zollamt Jennersdorf in Jennersdorf,
- Zollamt Kleinhaugsdorf in Haugsdorf,
- Zollamt Klingenbach in Klingenbach mit Zweigstellen in Sopron (Ungarn), zugeordnet Klingenbach,
- Zollamt Krems in Krems a. d. Donau,
- Zollamt Marchegg in Marchegg,
- Zollamt Nickelsdorf in Nickelsdorf,
- Zollamt Rechnitz in Rechnitz,
- Zollamt Retz in Retz,
- Zollamt St. Pölten in St. Pölten,
- Zollamt Tulln in Tulln,
- Zollamt Wiener Neustadt in Wiener Neustadt;

B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

- Zollamt Linz in Linz, mit Zweigstelle Flughafen Linz in Hörsching,
- Zollamt Achleiten in Freinberg,
- Zollamt Burghausen in Burghausen (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hochburg-Ach,
- Zollamt Obernberg in Obernberg am Inn,
- Zollamt Passau in Passau (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Scharfenberg,
- Zollamt Neuhaus in Neuhaus/Inn (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Schärding am Inn,
- Zollamt Simbach in Simbach (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Braunau,
- Zollamt Steyr in Steyr,
- Zollamt Summerau in Rainbach im Mühlkreis,
- Zollamt Wels in Wels;

C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

- Zollamt Salzburg in Salzburg,
- Zollamt Saalbrücke in Salzburg,

Zollamt Schwarzbach in Schwarzbach (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Wals-Siezenheim,

Zollamt Walsberg-Autobahn in Wals-Siezenheim und an der Autobahn in Schwarzbach (Bundesrepublik Deutschland), hinsichtlich der im Ausland gelegenen Stellen, zugeordnet Wals-Siezenheim;

D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

- Zollamt Graz in Graz, mit Zweigstelle Flughafen Graz in Kalsdorf bei Graz,
- Zollamt Leibnitz in Leibnitz,
- Zollamt Leoben in Leoben,
- Zollamt Spielfeld in Spielfeld;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

- Zollamt Klagenfurt in Klagenfurt,
- Zollamt Arnoldstein in Arnoldstein,
- Zollamt Bleiburg in Bleiburg,
- Zollamt Rosenbach in St. Jakob im Rosental,
- Zollamt Villach in Villach;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

- Zollamt Innsbruck in Innsbruck mit Zweigstelle Tiroler Zollfreizone in Solbad Hall,
- Zollamt Achenkirch in Achenkirch,
- Zollamt Brennerpaß in Gries am Brenner, mit Zweigstelle Brenner-Bahnhof in Brenner/Brennero (Italien), zugeordnet Gries am Brenner,
- Zollamt Ehrwald in Ehrwald,
- Zollamt Kiefersfelden in Kiefersfelden (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Kufstein,
- Zollamt Kufstein in Kufstein,
- Zollamt Lienz in Lienz,
- Zollamt Nauders in Nauders,
- Zollamt Reutte in Reutte,
- Zollamt Scharnitz in Scharnitz, mit Zweigstelle in Mittenwald (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Scharnitz,
- Zollamt Sillian in Sillian;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

- Zollamt Feldkirch in Feldkirch, mit Zweigstellen in Buchs (Schweiz), zugeordnet Feldkirch, und in Meiningen,
- Zollamt Bregenz in Bregenz, mit Zweigstellen in Lindau (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Bregenz,
- Zollamt Dornbirn in Dornbirn,

Zollamt Höchst in Höchst mit Zweigstelle in St. Margarethen (Schweiz), zugeordnet Höchst,
 Zollamt Hohenems in Hohenems,
 Zollamt Lustenau in Lustenau,
 Zollamt Hörbranz in Hörbranz.

Anlage 3 zum AVOG

ZOLLAMTER ZWEITER KLASSE

A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Zollamt Bonisdorf in Bonisdorf,
 Zollamt Deutschkreutz in Deutschkreutz,
 Zollamt Grametten in Illmanns,
 Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz im Lafnitztal,
 Zollamt Pamhagen in Pamhagen,
 Zollamt Rattersdorf-Liebing in Rattersdorf;

B. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

Zollamt Ach in Hochburg-Ach,
 Zollamt Angerhäuser in Schwarzenberg im Mühlkreis,
 Zollamt Ettenau in Ostermiething,
 Zollamt Felsenhütt in Esternberg, mit Zweigstelle in Oberzell (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Esternberg,
 Zollamt Haibach in Freinberg,
 Zollamt Hanging in Kollerschlag,
 Zollamt Ingling in Schardenberg,
 Zollamt Mariahilf in Schardenberg,
 Zollamt Neustift in Rannastift,
 Zollamt Oberkappel in Oberkappel,
 Zollamt Saming in Freinberg,
 Zollamt Schärding in Schärding am Inn,
 Zollamt Schwarzenberg in Schwarzenberg im Mühlkreis,
 Zollamt Wullowitz in Leopoldschlag;

C. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

Zollamt Dürrnberg in Hallein,
 Zollamt Großmain in Großmain,
 Zollamt Hangendenstein in Grödig,
 Zollamt Oberndorf in Oberndorf bei Salzburg,
 Zollamt Steinpaß in Unken;

D. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:

Zollamt Radkersburg in Radkersburg;

E. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

Zollamt Loibltunnel in Ferlach,
 Zollamt Naßfeld in Hermagor-Pressegger See,
 Zollamt Plöckenpaß in Kötschach-Mauthen,
 Zollamt Rabenstein in Lavamünd,
 Zollamt Seebergsattel in Eisenkappel-Vellach,
 Zollamt Wurzenpaß in Arnoldstein;

F. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Zollamt Enge in Grän,
 Zollamt Erl in Erl,
 Zollamt Hinterriß in Vomp,
 Zollamt Kössen in Kössen,
 Zollamt Leutaschschanz in Leutasch,
 Zollamt Niederndorf in Niederndorf,
 Zollamt Pinswang in Pinswang,
 Zollamt Reit im Winkl in Reit im Winkl (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Kössen,
 Zollamt Schalkhof in Pfunds,
 Zollamt Schattwald in Schattwald,
 Zollamt Spieß in Spieß,
 Zollamt Timmelsjoch in Sölden,
 Zollamt Ursprung in Thiersee,
 Zollamt Vils in Vils,
 Zollamt Wildbichl in Niederndorferberg;

G. im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

Zollamt Balderschwang in Balderschwang (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hittisau,
 Zollamt Gaißau in Gaißau,
 Zollamt Hard in Hard,
 Zollamt Hohenweiler in Hohenweiler,
 Zollamt Hub in Langen,
 Zollamt Koblach in Koblach,
 Zollamt Mäder in Mäder,
 Zollamt Springen in Aach (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Riefensberg,
 Zollamt Sulzberg in Sulzberg,
 Zollamt Weienried in Möggers.

19. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1975

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1975 nach Maßgabe der Geltung des

Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 gewährten Zuschüsse die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1967 entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 519'875 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124, „Zuschuß zum Gebärungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“, zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Androsch